

Beschluß der Bürgerschaft

vom 29. Mai 1867.

1. Nachbewilligung für das Leuchtschiff „Bremen“.

Dem Antrage der Häfendeputation gemäß bewilligt die Bürgerschaft für die in dem Berichte der ersteren angeführten Zwecke im Ganzen den Betrag von 4950 Thalern.

2. Postvertrag mit Großbritannien, die Helgolander Post betreffend.

Dem ihr vorgelegten Vertrage ertheilt die Bürgerschaft ihre Genehmigung; nicht minder ist sie mit der vom Senat vorgeschlagenen Normirung der Portosätze in der Bremischen Währung einverstanden.

3. Vormundschaftsordnung.

Der Senat hat der Bürgerschaft auf ihren Beschluß vom 7. October 1865, die Revision der Vormundschaftsordnung betreffend, keine Erwiderung zugehen lassen und scheidet damit die darüber gepflogenen Verhandlungen als aufgegeben zu betrachten. Da aber der §. 65 des gedachten Gesetzes zu unsern jetzigen Verhältnissen nicht mehr paßt, was der Zeit sowohl vom Senat wie von der Bürgerschaft ausgesprochenenmaßen anerkannt worden ist; so ersucht sie den Senat, die Verhandlungen darüber mit ihr durch Verweisung an eine neue Deputation wieder aufzunehmen, und zweifelt nicht, daß bei nochmaliger Ueberlegung die Meinungsverschiedenheit zwischen Senat und Bürgerschaft sich ausgleichen und diese Angelegenheit ihre Erledigung finden wird.

4. Wittwenanstalt für bürgerliche Beamte.

Wenngleich die Bürgerschaft bei ihrem Beschlusse vom 3. April d. J. der Ansicht gewesen, daß durch die von ihr genehmigten Anträge der Deputation zur Zeit allen billigen Wünschen der Betheiligten in befriedigender Weise Rechnung getragen sei, so will sie doch den vom Senat vorgeschlagenen noch weiter gehenden Erleichterungen und Berechtigungen der Betreffenden nicht entgegen sein.

Trotz der Einbuße, welche voraussichtlich die Casse in Folge dieser aufs Neue in Aussicht genommenen Gesetzesänderungen erleiden wird, genehmigt daher die Bürgerschaft im Hinblick auf den seit länger beiriedigenden Stand der Casse, die in der Senatsmittheilung vom 10. Mai d. J. beantragte veränderte Fassung der §§. 21 bis 25, sowie Aufhebung der §§. 27 und 31 des jetzigen Gesetzes, wie nicht weniger die in Betreff der verwaisenen Kinder in Vorschlag gebrachte Aenderung der §§. 32 und 39 unter Streichung des §. 34.

Die Bürgerschaft ist mit dem Senat darüber einverstanden, daß denjenigen Mählern, welche einen eventuellen Anspruch auf Dienstpension haben, dieser Anspruch nicht durch die gesetzliche Aufhebung des Mäleramts genommen werden sollte. Sie wünscht jedoch die Fortdauer der eventuellen Pensionsberechtigung nicht auch von der Fortsetzung des Vermittlergeschäfts, sondern lediglich von der fortdauernden Erfüllung der Verpflichtungen gegen die Casse abhängig gemacht zu sehen, da es bei der Ungewißheit über die künftige Gestaltung des Unterhändlerwesens und der möglicherweise eintretenden Verschmelzung desselben mit den übrigen kaufmännischen Geschäftszweigen mißlich erscheint, an die Fortführung des Vermittlergeschäfts derartige gesetzliche Folgen zu knüpfen. Als Bedingung des Eintritts der Pension müßte dann im Allgemeinen etwa Erwerbsunfähigkeit bezeichnet werden. Die Bürgerschaft ersucht den Senat, ihr hierin beizutreten.

Indem die Bürgerschaft schließlich sich dabei beruhigen will, daß an Stelle der von ihr gewünschten jährlichen Uebersicht über den Stand der Anstalt, solche Uebersicht nur nach jedesmaligen längeren Zwischenräumen und zuerst wieder mit Ende 1871 erteilt werde, ersucht sie den Senat, im Einverständniß mit ihr diese Berichterstattung für die Zukunft wenigstens dahin zu normiren, daß die Deputation beauftragt werde, von 5 zu 5 Jahren diese Uebersicht vorzulegen.

5. Herstellung einer Fahrbahn vom Osterdeich über den Altenwall nach der Holzpforte und Regulirung der Straße von der Tuppen nach dem Stephanikirchhofe.

Die Bürgerschaft genehmigt die Herstellung einer Fahrbahn von behauenen Steinen zur Verbindung des Osterdeichs mit der Holzpforte an der Straße am Altenwall, wünscht jedoch die Ausführung dieser Anlage auf das Budget für 1868 zu verweisen und beauftragt die Straßenbaudeputation, demgemäß zu verfahren. Sie bewilligt die Regulirung der Straße von der Tuppen zum Stephanikirchhof und die dafür veranschlagten 200 Thaler.

6. Entfernung der Senkgruben aus dem Areal des Bürgerparks.

Die Bürgerschaft erteilt dem Antrage der Straßenbaudeputation ihre Zustimmung unter Bewilligung der für die Arbeit veranschlagten 375 Thaler.

Mittheilung des Senats an die Bürgerschaft

vom 31. Mai 1867.

1. Vertrag mit Oldenburg resp. Preußen, die Mitbenutzung des hiesigen Hauptbahnhofes von Seiten des Oldenburgischen Eisenbahn-Unternehmens betreffend.

In dem Staatsvertrage vom 8. März 1864 wegen Anlage einer Eisenbahn von Oldenburg nach Bremen ist in den Art. 8, 14 und 17 eine Mitbenutzung des Bremischen Hauptbahnhofes von Seiten des Oldenburgischen Eisenbahnunternehmens stipulirt und das Weitere einer näheren Vereinbarung zwischen Bremen und Oldenburg, bezw. Hannover (jetzt Preußen), so weit dieser Staat wegen des gemeinschaftlichen Betriebes u. dabei betheiligt ist, vorbehalten worden.

Die dieserhalb gepflogenen commissarischen Verhandlungen haben zu dem Abschlusse eines Vertrages mit Oldenburg geführt, welchen der Senat der Bürgerschaft hieneben in Abschrift mittheilt und zur Erläuterung desselben das Folgende bemerkt.

Bei der Schwierigkeit, im Voraus ein auch nur annähernd richtiges Urtheil über den Umfang des Oldenburgischen Eisenbahnbetriebes sich zu bilden, ist es für zweckmäßig erachtet worden, vorläufig nur einen Vertrag auf kurze Zeit bis zum 31. December 1869 abzuschließen und für die von Oldenburg zu den Kosten des Betriebes zu leistenden Beiträge Abversionalsummen festzustellen; inzwischen sollen möglichst genaue Ermittlungen über den Oldenburgischen Eisenbahnverkehr erhoben werden. Wenn nicht bis zum 31. December 1868 gekündigt wird, dauert der Vertrag auch über den 31. December 1869 fort, eine einjährige Kündigung ist dann aber jederzeit zulässig.

Es würde unthunlich sein, den Oldenburgischen Eisenbahnbetrieb auf bestimmte Theile des Bahnhofes zu beschränken; daher hat man laut Art. 1 des Vertrages nur die Reparaturwerkstätte nebst Zubehör und den Coakschuppen von der Mitbenutzung ausgeschlossen; den Locomotivschuppen aber für eine event. zwei Locomotiven so lange eingeräumt, als der gemeinschaftliche Betrieb der Hannover-Bremer Eisenbahnen des Raumes nicht bedürfen, oder Oldenburg nicht selbst ein Maschinenhaus auf dem Bahnhofs zu bauen sich entschließt. In dieser Beziehung steht jedem Theile eine jederzeitige einjährige Kündigung zu (cf. Art. 2 und 8).